

Zahl: 153-9/07/2020

Steuerberg, 02.04.2024

Betreff: Änderungspläne betreffend des Zu- und Umbaues des landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu Wohnzwecken

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber **Herr Mag. Stefan Köstenberger**, wohnhaft in der Jeinitz 1a, 9560 Steuerberg, hat mit der Eingabe vom 30.10.2023 und 14.12.2023, die Erteilung der Baubewilligung für die **Änderungspläne betreffend des Zu- und Umbaues des landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu Wohnzwecken in Jeinitz 1a** auf dem Grundstück Nr. **126/3, KG 72343 Wachsenberg**, beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand ist die **Änderung der ursprünglichen Genehmigung** betreffend des Zu- und Umbaues des landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Nr. 126/3, KG 72343 Wachsenberg.

Im Zuge der Änderung werden im Erdgeschoss ein Windfang und ein Abstellraum errichtet. Außerdem soll im Obergeschoss durch die Änderungen ein Büro und ein Balkon samt Balkonüberdachung entstehen.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

ergeht gleichlautend an:

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten

Der Bürgermeister:

(Werner Egger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 02.04.2024

Abgenommen am: